

06.09.93

EG - Fz - K - R - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung, der Ausfuhr und des Versandes nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke in den zollrechtlich freien Verkehr

KOM(93) 329 endg.; Ratsdok. 8254/93

635/93

KEP-AE-Nr.: 932515

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 06. September 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 16. August 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1993 an.

BEGRÜNDUNG

I

Mit der seit dem 1. Januar 1988 geltenden Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr wurde ein Instrument geschaffen, das den Schutz der Marken und Warenzeichen an den Grenzen gewährleisten soll, ohne die Freiheit des rechtmäßigen Handels zu beeinträchtigen. Die betreffenden Maßnahmen gelten nur für Drittlandswaren und sollen die Markenschutzmechanismen der einzelnen Mitgliedstaaten ergänzen.

Im Februar 1991 übermittelte die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht (SEK(91)262 endg.) über das Funktionieren des mit der Verordnung eingeführten Systems sowie die Möglichkeiten, dieses System zu verbessern.

Zum damaligen Zeitpunkt war die Neufassung des Schutzinstrumentes noch eindeutig an die Voraussetzung des Abschlusses der GATT-Verhandlungen (Projekt des Übereinkommens GATT-TRIPS) gebunden. Mit der Vollendung des Binnenmarktes ist die Neufassung jedoch erheblich dringlicher geworden; die Gemeinschaft sollte daher in dieser Sache autonom tätig werden. Dessen ungeachtet bleibt das im GATT-Rahmen ausgehandelte TRIPS-Übereinkommen, soweit es den Schutz an den Grenzen betrifft, eine Bezugsgrundlage.

Mit dem Vorentwurf der Verordnung wird in erster Linie beabsichtigt,

- gewisse praktische Probleme beim derzeitigen System insbesondere dadurch zu lösen, daß es dem Rechtsinhaber erleichtert wird, den Antrag auf Tätigwerden bei den Zollbehörden zu stellen;
- den Schutz auf weitere Rechte an geistigem Eigentum auszudehnen, indem in Anlehnung und Weiterentwicklung des Entwurfs für das TRIPS-Übereinkommen (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte) auch die Rechte an Geschmacksmustern geschützt werden, da diese den Hersteller und Handelsmarken in bezug auf Struktur und wirtschaftliche Funktion stark ähneln.

II

Im einzelnen zielt der beigefügte Vorschlag auf folgende Änderungen des Schutzinstrumentes ab:

- Anwendung der Verordnung auf alle Markenzeichen (Logos) und gesondert gestellten Umschließungen sowie auf die Werkzeuge und Formen, die zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken bestimmt sind, mit denen Rechte an geistigem Eigentum verletzt werden (Artikel 1 Absatz 2);

- Ausdehnung des Verbots auf die Ausfuhr (Artikel 2);
- genaue Aufzählung der vom Rechtsinhaber in seinem Antrag zu machenden Angaben (Artikel 3);
- Einräumung der Möglichkeit einer Beschau der Waren, deren Freigabe ausgesetzt wurde, durch den Antragsteller und den Einführer (Artikel 5);
- Anspruch auf Auskunft über den Namen und die Anschrift des Herstellers der Waren, die erwiesenermaßen ein Recht an geistigem Eigentum verletzen (Artikel 7);
- Klärung der Voraussetzungen, unter denen beispielsweise ein Reisender Waren zum ausschließlich persönlichen Gebrauch einführen darf, obwohl sie ein Recht an geistigem Eigentum verletzen (Artikel 9).

III

Die konsultierten Wirtschaftskreise fordern eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung auf weitere Rechte an geistigem Eigentum, u.a. auf Patentrechte, auf weitere Zollverfahren und auf Einfuhren, die unter anderen Bedingungen durchgeführt werden als denen, die vom Rechtsinhaber und seinem Vertragspartner vertraglich vereinbart wurden. Die Kommission hat die Wünsche der betroffenen Kreise berücksichtigt und die Ausdehnung des Schutzes auf andere Rechte an geistigem Eigentum wie auch die Ausdehnung des Verbots auf die Ausfuhr- und Versandverfahren vorgeschlagen. Sie hält die Ausdehnung dieser Regelung auf den Patentschutz derzeit nicht für technisch möglich. Das neue System führt neue Aufgaben und Schwierigkeiten für die Zöllner mit sich. Zunächst muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß das Instrumentarium in sämtlichen Mitgliedstaaten auf die anderen leichter zu schützenden Rechte an geistigem Eigentum einheitlich angewandt wird. Selbstverständlich wird die Kommission im Lichte der Erfahrungen binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen und Ergänzungen, insbesondere für die Ausdehnung des Schutzes auf die Patentrechte, vorschlagen.

Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung über das Funktionieren des vorgeschlagenen Systems unterrichten.

IV

Gemäß Artikel 113 EWG-Vertrag wird der Verordnungsvorschlag auch dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorgelegt.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung, der Ausfuhr und des Versandes nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke in den zollrechtlich freien Verkehr

(Von der Kommission vorgelegt am 16. August 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates vom 1. Dezember 1986 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr⁽¹⁾ ist seit 1. Januar 1988 in Kraft. Es ist den Erfahrungen der ersten Jahre der Anwendung dieser Verordnung Rechnung zu tragen, um die Wirksamkeit des eingeführten Systems zu verbessern.

Durch das Inverkehrbringen nachgeahmter Waren, unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen wird den gesetzestreuen Herstellern und Händlern erheblicher Schaden zugefügt und der Verbraucher getäuscht. Es ist daher notwendig, so weit wie möglich zu verhindern, daß solche Waren auf den Markt gelangen; zu diesem Zweck sind Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung dieser illegalen Praktiken zu ergreifen, ohne jedoch dadurch den rechtmäßigen Handel in seiner Freiheit zu behindern. Diese Zielsetzung steht im übrigen im Einklang mit gleichgerichteten Anstrengungen auf internationaler Ebene.

Soweit die nachgeahmten Waren, unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen aus Drittländern eingeführt werden, muß ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft verboten und ein geeignetes Verfahren für das Tätigwerden der Zollbehörden eingeführt werden, um bestmögliche

che Voraussetzungen für die Beachtung dieses Verbots zu schaffen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden im Hinblick auf das Verbot der Überführung nachgeahmter Waren, unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen muß sich auch auf die Ausfuhr oder den Versand dieser Waren erstrecken.

Die Gemeinschaft sollte die Bestimmungen des Entwurfs eines im Rahmen des GATT ausgehandelten Übereinkommens über die handelsrelevanten Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich des Handels mit nachgeahmten Waren und insbesondere die Maßnahmen beim Grenzübergang berücksichtigen.

Es muß festgelegt werden, daß die Zollbehörden befugt sind, über ihnen vorgelegte Anträge auf Tätigwerden zu entscheiden.

Das Tätigwerden der Zollbehörden muß darin bestehen, im Falle von Waren, bei denen der Verdacht besteht, daß sie nachgeahmte Waren, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind, für die Zeit, die für die Prüfung der Frage, ob es sich tatsächlich um solche Waren handelt, erforderlich ist, entweder die Überlassung dieser Waren im Rahmen der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und der Ausfuhr auszusetzen oder dieselben zu beschlagnahmen, wenn sie im Rahmen eines Versandverfahrens befördert werden.

Das durch die Einführung dieses Verfahrens zu erreichende Ziel erfordert weder im Hinblick auf die Benennung der Justizbehörde, die für die Prüfung der Frage, ob es sich bei den zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten oder im Rahmen eines Versandverfahrens beschlagnahmten Waren um nachgeahmte Waren, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt, zuständig ist, noch hinsichtlich der Art und Weise, wie die Befassung dieser Behörde zu erfolgen hat, den Erlaß von Gemeinschaftsbestimmungen. Mangels einer einschlägi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1986, S. 1.

gen Gemeinschaftsregelung ist es im übrigen angezeigt, daß die genannte zuständige Behörde über die ihr vorgelegten Fälle nach denselben Kriterien entscheidet, die auch bei der Prüfung der Frage zugrunde gelegt werden, ob in dem betreffenden Mitgliedstaat hergestellte Waren die Rechte des Inhabers verletzen.

Es muß festgelegt werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn festgestellt wird, daß es sich bei zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten oder in einem Versandverfahren beförderten Waren um nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt. Diese Maßnahmen sollen nicht nur die für den Handel mit diesen Waren Verantwortlichen um die daraus erwachsende Bereicherung bringen, sondern auch eine wirksame Abschreckung für künftige Geschäfte dieser Art darstellen.

Um eine ernsthafte Beeinträchtigung der Zollabfertigung von im persönlichen Gepäck der Reisenden enthaltene Waren zu vermeiden, sollen Waren, bei denen es sich möglicherweise um nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt und die innerhalb der in der Gemeinschaftsregelung für Zollbefreiungen vorgesehenen Grenzen aus Drittländern eingeführt werden, aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden.

Die einheitliche Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen gemeinsamen Regeln ist zu gewährleisten; zu diesem Zweck muß ein Gemeinschaftsverfahren festgelegt werden, aufgrund dessen die Einzelheiten der Anwendung dieser Regeln innerhalb angemessener Fristen festgelegt werden können.

Anhand der Erfahrungen mit der Durchführung dieser Verordnung ist die Möglichkeit zu prüfen, die Liste der unter diese Verordnung fallenden Schutzrechte zu erweitern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 ist daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeines

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt

a) die Voraussetzungen für das Tätigwerden der Zollbehörden, wenn der Verdacht besteht, daß es sich bei zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten oder im Rahmen eines Versandverfahrens beförderten Waren um nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt,

und

b) die von den zuständigen Behörden zu treffenden Maßnahmen, wenn festgestellt ist, daß die betreffenden Waren tatsächlich nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

a) „nachgeahmte Waren“:

- die Waren einschließlich ihrer Umschließungen, auf denen unerlaubt Marken oder Warenzeichen angebracht sind, die einem Zeichen gleichen, das für derartige Waren rechtmäßig eingetragen ist, oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einem solchen Zeichen zu unterscheiden sind und damit nach den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder desjenigen Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, die Rechte des Inhabers des betreffenden Zeichens verletzen;
- alle Abbildungen eines Kennzeichens (Logo), auf das die in dem ersten Gedankenstrich genannten Umstände zutreffen;
- jedes Werkzeug, jede Form (Modell) oder ähnliches Material, das speziell zur Herstellung eines nachgeahmten Zeichens oder eines Produkts, das ein derartiges Zeichen trägt, bestimmt ist, unter der Bedingung, daß diese Werkzeuge, Formen oder Materialien die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder desjenigen Mitgliedstaats verletzen, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird;
- die mit nachgeahmten Marken oder Warenzeichen versehenen Umschließungen, die gesondert gestellt werden und auf die die im ersten Gedankenstrich genannten Umstände zutreffen;

b) „unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen“:

Vervielfältigungsstücke, die ohne Einwilligung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, sowie Nachbildungen, die ohne Einwilligung des Inhabers eines nach einzelstaatlichem Recht eingetragenen oder nicht eingetragenen Geschmacksmusterrechts oder ohne Einwilligung einer von diesen Rechtsinhabern ordnungsgemäß ermächtigten Person im Herstellungsland unmittelbar oder mittelbar aus einem Gegenstand angefertigt werden, sofern die Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, die betroffenen Rechte verletzt hätte;

c) „Rechtsinhaber“: der Inhaber einer Marke oder eines Warenzeichens im Sinne des Buchstabens a) und/oder eines der Rechte im Sinne von Buchstabe b) sowie jede andere zu deren Benutzung befugte Person oder deren Vertreter;

d) „Versandverfahren“: das externe Versandverfahren im Sinne von Artikel 91 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (¹).

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die mit der Zustimmung des Zeicheninhabers mit einer Marke oder einem Warenzeichen versehen sind oder die durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmusterrecht geschützt und mit Zustimmung des Inhabers eines dieser Rechte hergestellt worden sind, jedoch ohne deren Zustimmung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet werden.

Gleiches gilt für die im ersten Unterabsatz genannten Waren, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet werden und die unter anderen als den mit den Inhabern der obgenannten Rechte vereinbarten Bedingungen hergestellt oder mit einer Marke oder einem Warenzeichen versehen worden sind.

KAPITEL II

Verbot der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr oder des Versandes nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen

Artikel 2

Waren, die in dem Verfahren nach Artikel 5 als nachgeahmte Waren, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen erkannt werden, dürfen nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder ausgeführt oder im Versandverfahren befördert werden.

KAPITEL III

Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden

Artikel 3

(1) In jedem Mitgliedstaat kann der Rechtsinhaber bei der zuständigen Behörde schriftlich beantragen, daß nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen, die in diesem Mitgliedstaat zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet werden, nicht überlassen werden oder daß sie, sofern sie im Versandverfahren befördert werden, beschlagnahmt werden, wenn er den begründeten Verdacht hat, daß die Einfuhr oder Ausfuhr oder die Beförderung im Versandverfahren derartiger nachgeahmter Waren oder unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in diesem Mitgliedstaat oder aus demselben vorgesehen ist.

Im Sinne dieses Artikels gelten als Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr sowohl schriftliche als auch mündliche Anmeldungen oder Anmeldungen durch schlüssige Handlung.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muß enthalten:

- eine hinreichend genaue Beschreibung der Waren, die es den Zollbehörden ermöglicht, diese zu erkennen,
- einen Nachweis, daß der Antragsteller der Inhaber des Rechtes für die betreffenden Waren ist.

Im übrigen hat der Rechtsinhaber alle sonstigen zweckdienlichen Informationen zu leisten, über die er verfügt und die es der zuständigen Behörde ermöglichen, in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, wobei diese Informationen keine Bedingung für die Zulässigkeit des Antrags darstellen.

Bezüglich unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen geben die Informationen soweit wie möglich Auskunft über:

- den Ort, an dem sich die Waren befinden, oder den vorgesehenen Bestimmungsort,
- die Nämlichkeitszeichen der Sendung oder der Packstücke,
- das vorgesehene Ankunftsdatum oder Abgangsdatum der Waren,
- das benutzte Beförderungsmittel,
- die Person des Einführers oder Ausführers.

(3) In dem Antrag ist der Zeitraum anzugeben, für den das Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird.

(4) Von dem Antragsteller kann die Zahlung einer Gebühr zur Deckung der durch die Bearbeitung des Antrags verursachten Verwaltungskosten verlangt werden. Die Höhe dieser Gebühr muß in angemessenem Verhältnis zu den entstehenden Kosten stehen und darf nicht abschreckend wirken.

(5) Die mit einem Antrag nach Absatz 2 befaßte Behörde entscheidet über diesen und unterrichtet den Antragsteller unverzüglich schriftlich.

Gibt sie dem Antrag statt, so legt sie den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Zollbehörden tätig werden. Dieser Zeitraum kann auf Antrag des Rechtsinhabers von der Behörde, die die erste Entscheidung getroffen hat, verlängert werden.

Die Zurückweisung eines Antrags ist angemessen zu begründen; gegen sie kann im Rechtsbehelfsverfahren vorgegangen werden.

(6) Die Mitgliedstaaten können vom Rechtsinhaber die Leistung einer Sicherheit verlangen, wenn seinem

(¹) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

Antrag stattgegeben oder die Überlassung der Waren in Anwendung des Artikels 5 Absatz 1 ausgesetzt ist oder die Waren während eines Versandverfahrens beschlagnahmt worden sind:

- um seiner Verantwortung gegenüber dem Einführer, Ausführer oder den am Versandverfahren beteiligten Personen nachzukommen, falls das in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Rechtsinhabers nicht fortgesetzt wird oder sich später herausstellt, daß die fraglichen Waren keine nachgeahmten Waren oder unzulässigerweise hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind; und
- um die Bezahlung der Kosten sicherzustellen, die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung im Falle des Verbleibs der Waren in Anwendung von Artikel 5 erwachsen.

Diese Sicherheitsleistung darf nicht von der Inanspruchnahme oder Durchführung dieses Verfahrens abschrecken.

(7) Der Rechtsinhaber ist verpflichtet, die in Absatz 1 bezeichnete Behörde zu unterrichten, wenn sein Recht nicht mehr rechtsgültig eingetragen oder erloschen ist.

(8) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die Amtsstelle der Zollbehörde, die befugt ist, über Anträge im Sinne dieses Artikels zu entscheiden.

Die Mitgliedstaaten können eine weitere Behörde bezeichnen, die neben der in Unterabsatz 1 bezeichneten Amtsstelle befugt ist, über derartige Anträge zu entscheiden.

Artikel 4

Eine positive Entscheidung über den Antrag des Rechtsinhabers wird den Zollstellen des betreffenden Mitgliedstaats, bei denen die Einfuhren, Ausfuhren oder Versandverfahren der in dem Antrag bezeichneten nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen abgewickelt werden könnten, unverzüglich mitgeteilt.

KAPITEL IV

Voraussetzung für ein Tätigwerden der Zollbehörden und der für Entscheidungen in der Sache zuständigen Behörde

Artikel 5

(1) Stellt eine Zollstelle, der eine positive Entscheidung über den Antrag des Rechtsinhabers gemäß Artikel 4 mitgeteilt worden ist — gegebenenfalls nach Konsultierung des Antragstellers — fest, daß die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten oder im Versandverfahren beförderten Waren den in der genannten Entscheidung beschriebenen nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen entsprechen, so setzt sie die Überlassung dieser Waren aus oder beschlagnahmt dieselben.

Diese Zollstelle setzt die Behörde, die über den Antrag wie in Artikel 4 vorgesehen entschieden hat, hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie oder an ihrer Stelle die zuständige Behörde, die über den Antrag entschieden hat, setzt unverzüglich den Anmelder sowie den Antragsteller von dem Vorgang in Kenntnis. Unbeschadet der datenschutzrechtlichen Bestimmungen räumen sie dem Antragsteller, dem Einführer oder Ausführer oder den am Versandverfahren beteiligten Personen die Möglichkeit ein, die Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die beschlagnahmt worden sind, zu beschauen.

Bei der Prüfung der Waren kann die Zollstelle Proben entnehmen, um das weitere Verfahren zu erleichtern.

(2) Die Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet oder im Verlaufe eines Versandverfahrens beschlagnahmt worden sind, gelten für folgendes:

- a) die Befassung der für Entscheidungen in der Sache zuständigen Behörde und die unverzügliche Unterrichtung der in Absatz 1 genannten Zollstelle über diese Befassung, sofern diese nicht von der Zollstelle vorgenommen wird;
- b) die Entscheidungsbildung dieser Behörde; in Ermangelung einer gemeinschaftlichen Regelung sind der Entscheidung die gleichen Kriterien zugrunde zu legen, die auch für eine Entscheidung darüber gelten, ob in dem betreffenden Mitgliedstaat hergestellte Waren die Rechte des Rechtsinhabers verletzen. Die von der zuständigen Behörde getroffenen Entscheidungen sind zu begründen.

Artikel 6

(1) Wenn die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Zollstelle nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Aussetzung der Überlassung oder Beschlagnahme von der Befassung der gemäß Artikel 5 Absatz 2 für die Entscheidung in der Sache zuständigen Behörde oder über die von der hierzu befugten Behörde getroffenen vorläufigen Anordnungen in Kenntnis gesetzt worden ist, erfolgt die Überlassung, sofern alle Einfuhr- oder Ausfuhrformlichkeiten erfüllt sind, oder wird die Beschlagnahme aufgehoben.

(2) Bei Waren, die im Verdacht stehen, ein Geschmacksmusterrecht zu verletzen, können der Eigentümer, der Einführer oder der Empfänger der Waren die Überlassung der Waren oder die Aufhebung der Beschlagnahme derselben erwirken, sofern sie Sicherheit leisten und vorausgesetzt, daß

- die in Artikel 5 Absatz 1 bezeichnete Zollstelle innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist von der Befassung der dort vorgesehenen für die Entscheidung in der Sache zuständigen Behörde in Kenntnis gesetzt worden ist,
- bei Ablauf dieser Frist keine vorläufigen Anordnungen von der hierzu befugten Behörde getroffen worden sind und

— gegebenenfalls sämtliche Einfuhr- und Ausfuhrformlichkeiten erfüllt sind.

Die Sicherheit muß so bemessen sein, daß die Interessen des Rechtsinhabers ausreichend geschützt sind. Die Leistung dieser Sicherheit steht der Möglichkeit des Rechtsinhabers, andere Rechtsbehelfe zu ergreifen, nicht entgegen. Macht dieser von der Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach seiner Benachrichtigung von der Aussetzung der Überlassung oder der Beschlagnahme nicht Gebrauch, so wird die Sicherheit freigegeben.

(3) Die Bedingungen für die Lagerung der Waren während der Dauer der Aussetzung der Überlassung oder der Beschlagnahme werden von jedem Mitgliedstaat festgelegt.

KAPITEL V

Bestimmungen über die als nachgeahmte Waren, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen erkannten Waren

Artikel 7

(1) Unbeschadet der sonstigen Rechtsbehelfe, die der Zeicheninhaber einlegen kann, nachdem erkannt worden ist, daß sein Zeichen nachgeahmt wurde, oder die den Inhabern des Urheberrechts, verwandten Schutzrechts oder Geschmacksmusterrechts zustehen, nachdem erkannt worden ist, daß unerlaubt Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen hergestellt worden sind, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden

- a) in der Regel die als nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen erkannten Waren gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ohne eine Entschädigung vernichten oder nach eigenem Ermessen aus dem Marktkreislauf nehmen können, um eine Schädigung des Rechtsinhabers zu verhindern;
- b) im Hinblick auf diese Waren jede andere Maßnahme treffen können, die zur Folge hat, daß die für die Einfuhr, Ausfuhr oder den Versand Verantwortlichen tatsächlich um den wirtschaftlichen Gewinn aus diesem Geschäft gebracht werden.

Als derartige Maßnahmen gelten insbesondere nicht:

- die Wiederausfuhr der nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in unverändertem Zustand,
- außer im Ausnahmefall das einfache Entfernen der Zeichen, mit denen die nachgeahmten Waren rechtswidrig versehen sind,
- die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren.

Darüber hinaus setzt jeder Mitgliedstaat Sanktionen zur Abschreckung künftiger Geschäfte dieser Art fest. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen können zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 Buchstabe a).

(3) Außer in den Fällen, in denen datenschutzrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen, teilt die betreffende Zollstelle oder die zuständige Behörde dem Rechtsinhaber auf Antrag den Namen und die Anschrift des Versenders, des Einführers, des Ausführers, des Herstellers oder des Empfängers der als nachgeahmte Waren erkannten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sowie die Warenmenge mit.

KAPITEL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 8

(1) Die Annahme eines nach Artikel 3 Absatz 2 gestellten Antrags verleiht dem Rechtsinhaber für den Fall, daß nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen der Kontrolle einer Zollstelle aufgrund der Überlassung der Waren oder mangels einer das Versandverfahren unterbrechenden Maßnahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 entgehen, nur unter den in den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung.

(2) Die Ausübung der jeweils übertragenen Zuständigkeiten für die Bekämpfung des Handels mit nachgeahmten Waren, unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen durch eine Zollstelle oder eine andere hierzu befugte Behörde begründet nur unter den in den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen eine Haftung dieser Zollstelle oder Behörde für Schäden, die dem Einführer, Ausführer oder jedem anderen Inhaber eines Rechts an den zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldeten oder im Versandverfahren beförderten Waren durch die getroffenen Maßnahmen entstehen.

(3) Die etwaige zivilrechtliche Haftung des Rechtsinhabers bestimmt sich nach dem Recht desjenigen Mitgliedstaats, in dem die betreffenden Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet oder im Verlaufe eines Versandverfahrens beschlagnahmt worden sind.

Artikel 9

Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind Waren ohne kommerziellen Charakter, die im persönlichen Gepäck der Reisenden enthalten sind, und zwar im Rahmen der Freibeträge, die für die Gewährung einer Zollbefreiung gelten.

Artikel 10

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 11 bestimmten Verfahren erlassen.

Artikel 11

(1) Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eingesetzten Ausschuß unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Der Ausschuß kann alle Fragen im Zusammenhang mit dem Verbot der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der Ausfuhr oder dem Versand von nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung.

Die Kommission übermittelt diese Angaben den übrigen Mitgliedstaaten.

Die Einzelheiten des Verfahrens für den Informationsaustausch werden im Rahmen der Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 festgelegt.

Artikel 13

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat anhand der in Artikel 12 genannten Angaben binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über das Funktionieren des eingeführten Systems und schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen und Ergänzungen vor. Eine erste Bewertung wird nach Ablauf eines Jahres abgegeben.

Artikel 14

Die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates vom 1. Dezember 1986 wird aufgehoben.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

05.11.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung, der Ausfuhr und des Versandes nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke in den zollrechtlich freien Verkehr

KOM(93) 329 endg.; Ratsdok. 8254/93

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 zu der Vorlage gemäß §§ 3, 5 EUZBLG wie folgt Stellung genommen:

1. Zur Rechtsgrundlage

Nach Auffassung des Bundesrates bestehen erhebliche Zweifel, ob der Verordnungsvorschlag allein auf Artikel 113 EGV gestützt werden kann. Denn er sieht nicht nur Vorschriften über die Handelspolitik im Sinne dieser Vertragsbestimmungen, sondern auch über diesen Bereich hinausgehende Regelungen darüber vor, welche Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Schutzrechtsinhaber von den zuständigen Stellen getroffen werden können, wenn Waren unter Verletzung von Schutzrechten hergestellt und grenzüberschreitend in den Verkehr gebracht wurden.

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls auf welche Ermächtigungsvorschrift der Verordnungsvorschlag zusätzlich gestützt werden muß. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß durch die vorgeschlagene Verordnung die Vorgängerverordnung Nr. 3842/86 förmlich aufgehoben werden soll, die zusätzlich auf Artikel 235 EWGV gestützt worden war.

2. Zu Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 und 4

Sofern durch Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, der Verletzung von Schutzrechten durch den Erlaß strafrechtlicher Vorschriften zu begegnen, weist der Bundesrat auf die von ihm ständig vertretene Auffassung hin, daß die EG durch sekundäres Gemeinschaftsrecht weder Strafvorschriften erlassen noch die Mitgliedstaaten zum Erlaß solcher Vorschriften verpflichten kann.

Ob sich aus Artikel 5 EGV für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung ergibt, Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht mit strafrechtlichen Sanktionen zu ahnden, muß der Beurteilung durch die Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

3. Zu Artikel 11

Nach Auffassung des Bundesrates sind in der Vorlage keine Gründe dargelegt worden, die es rechtfertigen könnten, dem zur Unterstützung der Kommission eingesetzten Ausschuß im Unterschied zu der derzeit geltenden Verordnung aus dem Jahre 1986 nur beratende Funktionen beim Erlaß der erforderlichen Durchführungsvorschriften zuzuweisen. Im Hinblick auf die Bedeutung, die die vorgesehenen Durchführungsvorschriften für die zum Vollzug der Verordnung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erlangen können, erscheint es vielmehr geboten, dem Ausschuß die Funktionen eines Regelungsausschusses zuzuweisen.